



HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor
Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia
(Institut für Musikjournalismus) vom 06. Oktober 2022**

Lesefassung vom 13. Mai 2024

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (B.A.) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis der elementaren musikalischen und medienpraktischen Kenntnisse, die für den Beruf einer Musikjournalistin oder eines Musikjournalisten erforderlich sind.

§ 2

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts – Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (B.A.).

§ 3

Studienfach

Studienfach ist „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“.

§ 4

Studiendauer, Prüfungen, ECTS-Punkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulteile eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Der Studienplan ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2).

(3) Alle Module und Modulteile werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.

(4) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen (pro Semester 30 ECTS-Punkte). Bis zum Ende des Studiums müssen 180 ECTS-Punkte erbracht werden, bis zum Ende des 1. Studienjahres mind. 50 und bis zum Ende des 2. Studienjahres mind. 110 ECTS-Punkte. Das Erreichen dieser Mindest-ECTS-Punktzahlen ist die Voraussetzung, um die zu den Modulen des folgenden Semesters gehörenden Lehrveranstaltungen besuchen zu können.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte im Rahmen der Institutsstudiengänge und -lehrveranstaltungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- die Rektorin oder der Rektor oder eine oder ein von ihr oder ihm benannte oder benannter Prorektorin oder Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Institutsleitung
- eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor und
- eine Vertretung aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat die Vertretung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Institutsleitung übertragen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(2) Die Prüfungskommission der Abschlussprüfung besteht aus drei Mitgliedern aus der Professorenschaft und dem Akademischen Mittelbau – davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Der Vorsitz der Prüfungskommission liegt bei der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 an Stelle eines hochschulinternen Kommissionsmitglieds eine geeignete Persönlichkeit in die Prüfungskommission berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehört.

(4) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird bei der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert bzw. es werden die Prüfungsdokumente der Modulprüfungen (z.B. Klausuren, Seminararbeiten oder Projekte mit Projektdokumentationen) von einer weiteren Person aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Angestellten der Hochschule begutachtet.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen fachbezogenen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten werden angerechnet, sofern sie den Inhalten und Lernzielen des Curriculums für den Bachelorstudiengang „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia (B.A.)“ am Institut für Musikjournalismus entsprechen.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Journalismus oder Mediengestaltung und dabei erbrachte Studien-/Ausbildungsleistungen werden mit derselben Benotung angerechnet, soweit eine fachlich gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien-/Ausbildungszeiten und Studien-/Ausbildungsleistungen an ausländischen Hochschulen und Ausbildungs-einrichtungen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Studienkommission eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die eine Studierende oder ein Studierender außerhalb des Studiums erworben hat, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden. Hierzu zählen z.B. Praktika, Tutorate, längere Tätigkeiten bei Rundfunkanstalten oder Medienunternehmen u.a. Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung bestimmen sich nach § 35 Abs. 3 LHG.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf die Institutsleitung übertragen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Sekretariat des Instituts mindestens drei Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests verlangt. Das ärztliche Attest muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und dem Sekretariat des Instituts unverzüglich vorgelegt werden. Die Hochschule kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer von der Hochschule benannten medizinischen Fachkraft verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten gestört, kann sie oder er von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Institutsleitung übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher zu hören.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten analog für Leistungsnachweise.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Notenstufen gelten entsprechend, wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile. Hier wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1 = 1,0 - 1,2

1,5 = 1,3 - 1,7

2 = 1,8 - 2,2

2,5 = 2,3 - 2,7
3 = 2,8 - 3,2
3,5 = 3,3 - 3,7
4 = 3,8 - 4,0

Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(3) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Studierendenakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Bachelorprüfung, die anderen Prüfungsteile sowie die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Bachelorarbeit

§ 12

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium besteht aus den Modulen

- Musik 1-3,
- Medien 1-3,
- Journalismus 1-3 und der
- Bachelorarbeit.

Es gibt Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

(2) Im Studienplan ist aufgeführt, welche Module und Moduleile belegt werden müssen und wie diese auf das Studium verteilt sind (siehe Anlage 2).

(3) Wenn ein Modul oder Moduleil nicht in jedem Semester angeboten wird, können ECTS-Punkte aus mehreren Semestern kumuliert werden.

(4) Wenn mehrere Moduleile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Aufbaumoduleile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Moduleile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Wahlpflichtmodule sind aus der Liste des Wahlfachangebotes der Hochschule zu wählen. Finden diese an einer externen Institution statt, gilt die in dieser Liste festgesetzte ECTS-Zahl, nicht die ECTS-Zahl der Partnerinstitution.

§ 13 Testate

Testate werden am Ende eines Moduls oder Moduleils von der jeweiligen Fachlehrkraft durch Unterschrift ausgestellt.

§ 14 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden am Ende eines Moduls oder Moduleils von der jeweiligen Fachlehrkraft durch Unterschrift ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der Note sowie der erreichten ECTS-Punkte. Die Anforderungen werden zu Beginn der Veranstaltung vom Institut schriftlich bekannt gegeben.

§ 15 Praktika

(1) Im Laufe des Bachelorstudiums absolvieren die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit ein Praktikum bzw. Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens acht Wochen in Medieninstitutionen. Die Dauer der einzelnen Praktika soll vier Wochen nicht unterschreiten. Praktikumserfahrungen im Ausland sind erwünscht.

(2) Für die Organisation der Praktikumsplätze sind die Studierenden selbst verantwortlich. Sofern erforderlich, bestätigt die Redaktionsleitung des Instituts für Musikjournalismus die Praktikumpflicht und steht Praktikumsgebern und Studierenden bei Rückfragen zur Verfügung.

(3) Die Studierenden erbringen das Testat über das Absolvieren der Praktika mit einer offiziellen Bestätigung des Praktikumsgebers und mit einem Bericht der oder des Studierenden, in dem Inhalte, eigene Tätigkeiten und Eindrücke geschildert werden; sofern vorhanden, sind zusätzliche Arbeitsproben erwünscht.

§ 16

Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, „Freischussregelung“

- (1) Die Prüfungen, die Leistungsnachweise und Testate sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Prüfungsinhalte sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Mit der Teilnahme an einem Modul oder Modulteil erfolgt automatisch die Anmeldung zur entsprechenden Prüfung (Pflichtanmeldung).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist der Nachweis der zu diesem Studienzeitpunkt erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten (siehe § 4).
- (4) Studierende können sich beim Institutssekretariat von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung muss begründet werden und per formloser E-Mail bis spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn erfolgen.
- (5) Studierende, die sich von einer Prüfung abgemeldet haben, sind automatisch zur entsprechenden Prüfung im darauffolgenden Studienjahr angemeldet und dazu verpflichtet, sich bei der durchführenden Fachlehrkraft nach dem Prüfungstermin zu erkundigen. Die durchführende Fachlehrkraft kann die Möglichkeit einräumen, die Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt abzulegen.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender schon herausragende Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat / der Leistungsnachweis / die Prüfung in diesem Fach nach Absprache mit dem Prüfungsamt bereits zu Beginn des Semesters ohne eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern die Fachlehrkraft der oder dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischussregelung). Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte der oder dem Studierenden angerechnet.

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die oder der Studierende nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist,
 - die oder der Studierende in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - die Kandidatin oder der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
 -
 - die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - die zu diesem Studienzeitpunkt erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten nicht erreicht ist (vgl. § 4 und § 16).

§ 18

Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Musikjournalismus stellvertretend für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Die oder der Studierende muss sich fristgerecht beim Sekretariat des Instituts zur Wiederholungsprüfung anmelden. Begründete Anträge auf außerordentliche Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an die Institutsleitung zu richten. Über die Zulassung entscheidet das für Lehre zuständige Prorektorat nach Anhörung der oder des Studierenden und der beteiligten Fachlehrkraft.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen, in denen ein Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) Im Bachelorstudiengang „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ bildet die Bachelorarbeit die Abschlussprüfung. Die Bachelorarbeit ist eine größere multimediale Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig und unter Einsatz medialer Mittel kompetent zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Bestandteil der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erläuterung zum Konzept und zur Realisierung der multimedialen Produktion (mind. 10 Seiten) sowie eine Dokumentation, in der die Kandidatin oder der Kandidat die Realisierung ihrer oder seiner Arbeitsschritte, ggf. auftretende Probleme und Erfahrungen dokumentiert (mind. 5 Seiten). Die Arbeit ist in deutscher Sprache grammatikalisch und orthographisch korrekt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Fachlehrkraft des Instituts für Musikjournalismus betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, bis zum ~~25.~~ 20. April des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, thematische Vorschläge aus dem Bereich Musik / Kultur für die Bachelorarbeit zu machen. Der eingereichte Vorschlag darf weder vollständig noch in Teilen Gegenstand einer anderen Prüfung, eines Leistungsnachweises oder vorangegangener eigener Veröffentlichungen gewesen sein.

(4) Das Thema für die Bachelorarbeit wird drei Monate (jeweils der 1. Mai) vor dem Abgabetermin (jeweils der 1. August) von der betreuenden Fachlehrkraft des Instituts für Musikjournalismus zur

Bearbeitung ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die betreuende Fachlehrkraft kann auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema bestimmen, das innerhalb der o.g. Bearbeitungszeit zu verfassen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen eingeräumt werden. Der Antrag hierzu ist spätestens 2 Wochen vor dem regulären Abgabetermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, die oder der über die Verlängerung entscheidet.

(5) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- dass sie oder er seine oder ihre Arbeit selbständig verfasst hat,
- dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in Teilen Gegenstand einer anderen Prüfung, eines Leistungsnachweises oder vorangegangener eigener Veröffentlichungen gewesen ist.
- dass Produktionshilfe ausschließlich bei Video-Dreharbeiten und nur an der Kamera bzw. als Sprecherin oder Sprecher stattfand. Die Nutzung von Produktionshilfe ist in der Dokumentation (s. Punkt (2)) eindeutig zu kennzeichnen.
- dass die Rechte an eingesetztem Fremdmaterial im erforderlichen Umfang eingeholt wurden (Art und Umfang der Rechteeinholung und -abtretung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens mit der Ausgabe der Bachelorarbeit schriftlich mitgeteilt).

(6) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form in Standard-Datenformaten beim Sekretariat des Instituts einzureichen. Die Abgabeformalitäten der multimedialen Elemente sowie weitere Spezifikationen der Arbeit werden gesondert mitgeteilt.

(7) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sein. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Kandidatin oder der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- das eingereichte Thema der Arbeit nicht den formalen Anforderungen entspricht, oder
- die Kandidatin oder der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Bachelorarbeit bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(8) Wird die Bachelorarbeit aus Gründen, die die oder der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingereicht oder verstößt sie gegen eine unter (5) genannten Voraussetzungen, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5) zu benoten.

(9) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, kann sie spätestens im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt das in § 18 ausgeführte Prozedere.

(10) Die betreuende Fachlehrkraft sowie eine weitere Fachlehrkraft als Zweitprüfende oder Zweitprüfender benoten die Arbeit. Die betreuende Fachlehrkraft verfasst außerdem das Erstgutachten über die Arbeit, die oder der Zweitprüfende das Zweitgutachten. Die Note wird aus dem Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Liegen die Bewertungen um mehr als einen Notenschritt auseinander, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten ein.

(11) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat begründeten Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Bachelorarbeit hat, kann sie oder er diesen in einem schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darlegen und ein weiteres Gutachten verlangen. Dieses soll von einer Lehrperson des Instituts für Musikjournalismus verfasst werden.

§ 20 Bewertung

(1) Die Gewichtung der Prüfungen zur Errechnung der Gesamtnote erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Bachelorarbeit 50 %
- Übrige Prüfungen 25 %
- Leistungsnachweise 25 %

(2) In besonderen Fällen kann das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ vergeben werden. Dazu müssen alle der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Bachelorarbeit: 1,0
- mindestens 80 % der Prüfungsleistungen 1,0 und keine der restlichen Prüfungsleistungen schlechter als 1,5
- Durchschnitt der Leistungsnachweise 1,0

III. Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement, Transcript of Records

§ 21 Zeugnis und Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts – Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (B.A.) vermerkt sind. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das den Titel der Bachelorarbeit, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtnote und den Tag der Abgabe der Bachelorarbeit enthält. In dem Zeugnis wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Musikjournalismus und von den die Bachelorarbeit betreuenden Fachlehrkräften unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 22

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Allen Absolventinnen oder Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auf Grundlage der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sowie das Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums und soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Transcript of Records sind die erworbenen Qualifikationen, das Ergebnis der Bachelor- oder Masterarbeit sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt.

(2) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Bewertungsskala aufgenommen. Diese gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin oder des Absolventen. Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des geltenden ECTS-Users Guide. Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. Solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, wird ebenfalls keine relative Note vergeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Nachteilsausgleich, Elternzeit und Pflegezeit

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören. Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe berücksichtigt die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) ab Mitteilung einer studierenden Person über die bei ihr bestehende Schwangerschaft. Geltende Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass die Dauer des Mutterschutzes nicht in die Frist eingerechnet wird. Auf Antrag wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss

spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die oder der Studierende Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer der Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Elternzeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass ihre Dauer nicht in die Frist eingerechnet wird. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Während der Pflege naher Angehöriger im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG; max. 6 Monate) und des Gesetzes über die Familienpflege (FPfZG; insg. max. 24 Monate) haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung oder auf individuelle Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Anspruch auf Pflegezeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Nachweise verlangen. Absatz 2 Satz 7 bis 11 gelten entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 25
Versagung der Wiederholung und Erlöschen
des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Bachelorstudiengang „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der letzten Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren.

Anlage:

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musikjournalismus